Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 84 (2013)

Heft: 3: Gerontotechnologie : die Betreuungshilfen rollen in die digitale Zukunft

Artikel: Die Arbeit mit elektronischen Kontrollsystemen in der Pflege ist ethisch heikel : was darf Überwachungstechnik - und was darf sie nicht?

Autor: Nicole, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeit mit elektronischen Kontrollsystemen in der Pflege ist ethisch heikel

Was darf Überwachungstechnik – und was darf sie nicht?

Unter welchen Umständen ist der Einsatz von technischen Systemen zur Überwachung von Pflegeheimbewohnern zulässig? Der Ethikrat des Waadtländer Pflegeheimverbandes AVDEMS hat Richtlinien erarbeitet.

Von Anne-Marie Nicole

Immer mehr Pflegeheime setzen bei ihrer Pflege- und Betreuungsarbeit modernste Elektronik ein. Sie soll der Sicherheit und Überwachung dienen, den Heimbewohnerinnen und –bewohnern aber auch den Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln ermöglichen.

Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen begrüssen im Allgemeinen den Einsatz der IT-Technologie zu Kommunikationszwecken, da diese den Austausch und die Aufrechterhaltung von Beziehungen untereinander und mit ihrem Umfeld begünstigen. Als Überwachungssysteme sind sie im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Bewohnenden, unter gewissen Umständen auch der Mitarbeiter, der Angehörigen und der Heimbesucher, sowie im Hinblick auf die Wahrung ihrer Grundrechte – Freiheit, Privatsphäre – allerdings problematisch.

Technologien dürfen nur im Rahmen einer «Gesamtbetrachtung» zum Einsatz kommen.

Die Mitglieder des Ethikrates des Waadtländer Pflegeheimverbandes AVDEMS bestreiten nicht, dass diese beliebten Systeme, die es «Heimen ermöglichen, die Bewohner anders als durch physische Präsenz zu überwachen», Vorteile bringen können. Sie sind jedoch der Ansicht, dass diese Technologien nur im Rahmen einer «umfassenden Gesamtbetrachtung» zum Einsatz kommen dürfen.

Die Waadtländer Heime wurden bislang konkret noch nicht mit grösseren Problemen konfrontiert. «Die Systeme entsprechen dem Zeitgeist und kommen immer häufiger zum Einsatz», erklärt die Anwältin und Präsidentin des Ethikrates, Mercedes Novier. Sie verweist auch auf jene Angehörigen von Heimbewohnern, die von den Heimen erwarten, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zugunsten einer grösseren Selbstständigkeit ihrer im Pflegeheim lebenden Verwandten so gut wie möglich nutzen. «Deshalb möchten die Mitglieder des Ethikrates die Entwicklung aufmerksam verfolgen und der Gefahr von Auswüchsen vorbeugen.»

Nicht als Sparmassnahme

Als mögliche Auswüchse nennt die Präsidentin etwa den Versuch, Kosten zu sparen, indem das Personal durch Überwachungssysteme ersetzt wird. Dies würde den Verlust menschlicher Nähe in den Beziehungen zu den Bewohnern nach sich ziehen. Mercedes Novier nennt aber auch das Bestreben, sich durch die Speicherung von Aufzeichnungen zu Beweiszwecken vor allfälligen Haftungsklagen zu schützen, und den Spardruck im Zusammenhang mit der kommerziellen Entwicklung von Technologien im Gerontologiebereich. Bereits im Jahr 2010 hat sich der Waadtländer Ethikrat in einer Stellungnahme («Reflexions et recommandations sur les mesures de contrainte») zu den Massnahmen geäussert, die die persönliche Freiheit der Bewohner einschränken. Jetzt geht er mit der Prüfung der Überwachungssysteme einen Schritt weiter. Die ethischen Gesichtspunkte würden dabei stets unter Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens betrachtet.

Rechte und Schutz

Als Juristin war Mercedes Novier bei der Erarbeitung dieser rechtlichen Gesamtübersicht federführend. Auf internationaler

>>

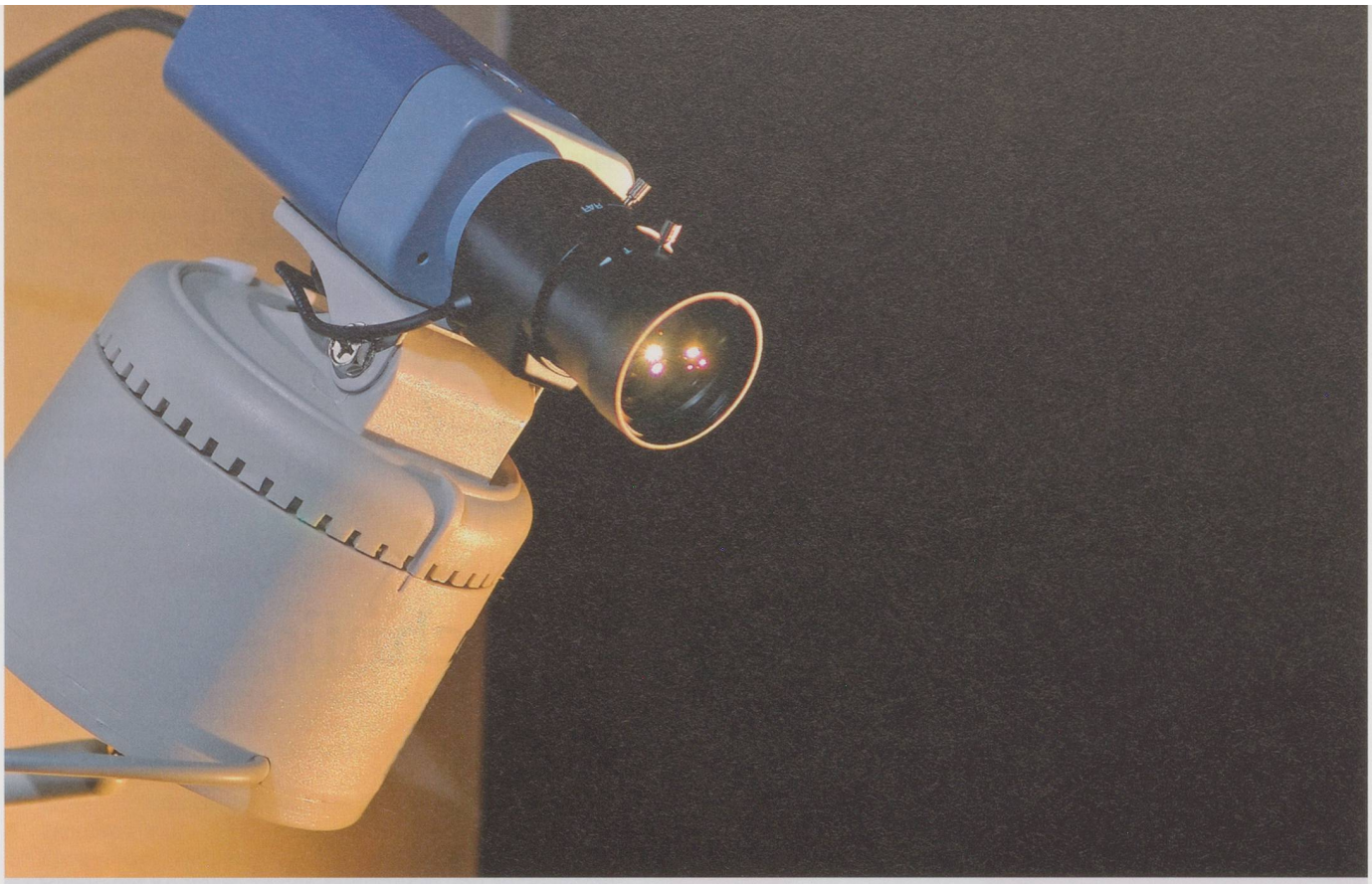

Kamera in einem Pflegeheim: Überwachungssysteme sind mit einer ganzen Reihe von schwierigen Fragen verbunden.

Foto: iStock

Anzeige

Wie viel Schwein brauchen Sie, um glücklich zu sein?

Bewusst leben macht glücklich:
wwf.ch/gluecks-experiment

WWF

Ebene anerkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 das Recht jedes Menschen, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. Der Europarat empfiehlt für alle abhängigen Personen den Zugang zu den am besten geeigneten Technologien. Der rechtliche Rahmen in der Schweiz (Bundesverfassung, Kantonsverfassungen, Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Datenschutzgesetzgebung) schützt vor der Beschneidung der Grundrechte und vor dem Eingriff in den Persönlichkeitsbereich. Zudem gewährleistet er den Datenschutz, die Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie die Einhaltung der Schweigepflicht.

Obwohl das Recht eine ganze Reihe von Fragen löst, bleibt es in vielerlei Hinsicht allgemein und lässt im konkreten Fall viel Interpretationsspielraum. «Beispielsweise schweigt sich das Recht über den Ersatz von Menschen durch Roboter aus», sagt Mercedes Novier. «Aus diesem Grund richteten wir das Augenmerk gerade auf die Abwägung der verschiedenen Interessen und die möglichen Spannungen, die durch die Ansprüche Selbstständigkeit und Sicherheit einerseits und durch die Beschneidung der Rechte und Freiheiten andererseits entstehen können.»

Der Ethikrat musste sich auf die Erarbeitung von Mindestprinzipien beschränken.

Mit seinen Überlegungen fordert der Ethikrat in erster Linie die Pflegeheimverantwortlichen dazu auf, sich vor dem Einsatz neuer Technologiesysteme über den Zweck, den erwarteten Mehrwert und die möglichen Konsequenzen Gedanken zu ma-

chen. «Es ist von grundlegender Bedeutung festzulegen, zu welchem Zweck ein Überwachungssystem eingeführt wird», betont der Ethikrat in seiner Stellungnahme. «Im Prinzip sollten diese Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie eine gute Alternative zu Massnahmen darstellen, die noch stärkere Einschränkungen zur Folge haben» – wie Schranken, Fesseln, Tabletten, Türschlösser und anderes. Ausserdem sollten Einschränkungen nur im Sinne des Fürsorgeprinzips zum Einsatz kommen, nach dem das Wohl und die Lebensqualität des Bewohners oberste Priorität haben. Dabei kann es sich um die Vorbeugung von Stürzen, die Verringerung der Weglaufgefahr, die Verminderung der Angst oder den Erhalt der Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit handeln.

Wohl und Lebensqualität des Heimbewohners müssen oberste Priorität haben.

So viele Antworten wie technische Lösungen

Die Überwachungssysteme sind mit einer ganzen Reihe von Problemen verbunden, deren Lösung stark von den Eigenschaften des jeweiligen Systems sowie von der Situation abhängig ist, die von Fall zu Fall betrachtet werden müsse. «Eine allgemeingültige Antwort kann nicht gegeben werden», hält der Ethikrat fest. «Es gibt so viele Antworten, wie es technische Lösungen gibt», sagt Mercedes Novier. Das mache die Einschätzung einer Situation noch schwieriger.

Der Ethikrat hat sich auf die Festlegung eines allgemeinen Rahmens sowie auf die Erarbeitung von Mindestprinzipien beschränkt, die in Bezug auf die angestrebten Ziele, auf die Wahrung der Rechte sowie auf die Informationen und Datenverwaltung einzuhalten sind (siehe Kasten unten). Mercedes Novier weist darauf hin, dass es sich bei diesem Dokument um einen ersten Ansatz handelt, der auf den Zeitpunkt der Wahl eines Überwachungssystems ausgerichtet ist. Das Dokument soll künftig je nach der technologischen Entwicklung weiter ausgearbeitet werden. «In einem weiteren Schritt werden wir auch Bewohnerinnen und Bewohner ansprechen und sie um ihre Meinung zu diesen Systemen bitten.» ●

Die Mindestprinzipien des Waadtländer Ethikrates

Der Ethikrat des Waadtländer Pflegeheimverbandes AVDEMS ist der Ansicht, dass Heime, die Überwachungssysteme einsetzen, neben den rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Grundrechten und der kantonalen Gesetzgebung zum Datenschutz auch eine gewisse Anzahl Mindestprinzipien einhalten müssen. Diese sollen sowohl als Überlegungs- als auch als Entscheidungshilfen dienen. Der Ethikrat hat diese Prinzipien in 15 Punkten zusammengefasst:

- Das mit der Einrichtung des Überwachungssystems verfolgte Ziel muss klar definiert sein und mit dem Fürsorgeprinzip im Einklang stehen. Das Überwachungssystem muss eingesetzt werden, um den Schutz und die Sicherheit des Bewohners zu gewährleisten. Eine Steigerung der Selbstständigkeit und der Bewegungsfreiheit des Bewohners kann ebenfalls Ziel der Einrichtung eines Überwachungssystems sein. Die Zweckbestimmung des Überwachungssystems darf unter keinen Umständen verfälscht werden.
- Ein Überwachungssystem darf niemals aus Bequemlichkeit, aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus oder zur Abschiebung der Verantwortung des Heimes eingerichtet werden.
- Der Bewohner muss um Zustimmung ersucht worden sein, und er muss sein Einverständnis gegeben haben. Es muss immer ein vorgängiges Gespräch sowohl mit dem Bewohner (selbst wenn dieser nicht urteilsfähig ist) als auch mit den Angehörigen stattfinden (unter anderem bezüglich Datenzugriff, -speicherung und -verbreitung). Die abgegebenen Informationen müssen klar und präzise sein.
- Die Wahrung der Privat- und Intimsphäre sowie die Würde des Bewohners darf niemals ausser Acht gelassen werden.
- Die vom Ethikrat des AVDEMS in seinen Empfehlungen zu den Zwangsmassnahmen im Pflegeheim dargelegten Abläufe und Etappen sind generell einzuhalten – auch in protokollarischer Hinsicht.
- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist streng einzuhalten (Eignungs-, Erforderlichkeits- und Verhältnismässigkeitskriterien im engeren Sinne, was eine sorgfältige Interessenabwägung von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung aller Interessen voraussetzt).
- Der Zugriff auf die vom Überwachungssystem erfassten Daten ist strikt zu begrenzen. Nur Personen, die zur Erreichung des verfolgten Zieles auf die Daten zugreifen müssen, dürfen Zugriff erhalten.
- Soweit möglich sollen keine Daten aufgezeichnet werden.
- Das Prinzip der Sicherheit ist einzuhalten, die Daten sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zu diesem Zwecke erforderlichen Massnahmen sind vom Heim zu ergreifen.
- Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden.
- Die Daten dürfen nicht gespeichert werden.
- Bei der Prüfung der Problematik sind auch die Rechte und der Schutz des Persönlichkeitsbereichs der Heimmitarbeiter mit einzubeziehen.
- Die Rechte Dritter (anderer Bewohner, Besucher etc.) sowie der Schutz von deren Persönlichkeitsbereich sind zu berücksichtigen.
- Das Arzt- und Berufsgeheimnis, dem im Gesundheitsbereich tätige Personen unterliegen, ist jederzeit streng einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass der zwischenmenschliche Kontakt unter keinen Umständen durch das Überwachungssystem ersetzt wird.

Weitere Informationen: www.avdems.ch